

## Öffentliche Bekanntmachung

Das E-Werk Mittelbaden, Lotzbeckstraße 45, 77933 Lahr hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme von vier Windenergieanlage des Typs Enercon E-115 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 149 m, einem Rordurchmesser von 115 m, einer Gesamthöhe von 206,84 m und einer Leistung von 4,2 Megawatt (MW) auf den Grundstücken FISt. Nrn. 249, 267 der Gemarkung Hausach-Einbach, FISt. Nrn. 967, 948, 1195 der Gemarkung Gutach sowie den FISt. Nrn. 601, 604 der Gemarkung Mühlenbach beantragt. Nach Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden. Die Inbetriebnahme ist für Oktober 2024 vorgesehen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gemäß §§ 4, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1, 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Vorhabenträgerin beantragte die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Ein UVP-Bericht ist Bestandteil der eingereichten Antragsunterlagen.

Das Landratsamt Ortenaukreis führt ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8 BImSchG sowie §§ 8 - 10 a und 12 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV) zu beteiligen.

**Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen vom

**21. Juli 2023 bis einschließlich 21. August 2023**

bei folgenden Stellen während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Rathaus der Gemeinde Gutach, Hauptstraße 38, 77793 Gutach; Zimmer 7
- Rathaus der Stadt Hausach, Hauptstraße 40, 77756 Hausach
- Rathaus der Gemeinde Mühlenbach, Hauptstraße 24, 77796 Mühlenbach

- Rathaus der Stadt Elzach, Hauptstraße 69, 79215 Elzach, 1. OG, Zimmer 10 (Trauzimmer)
- Landratsamt Ortenaukreis, Badstraße 20, 77652 Offenburg, Zimmer 365 A.  
*Eine vorherige Terminvereinbarung unter 0781/805-1230 oder per Email an [gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de](mailto:gewerbeaufsicht@ortenaukreis.de) ist erforderlich.*

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom

### **21. Juli 2023 bis einschließlich 20. September 2023**

schriftlich oder elektronisch beiden obengenannten Stellen erhoben werden.

Die Einwendung muss die vollständige Adresse des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Ortenaukreis erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17 bis 19 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt. Dies gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben. Die Entscheidung diese unberücksichtigt zu lassen, ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Ortenaukreis nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Landratsamtes Ortenaukreis unter [www.ortenaukreis.de](http://www.ortenaukreis.de) bekannt gegeben.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

**Dienstag, 21. November 2023, Beginn 9:30 Uhr**

in der Festhalle Gutach, Hauptstraße 40, 77793 Gutach statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet die Erörterung statt und kann sie am ersten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Landratsamtes Ortenaukreis unter [www.ortenaukreis.de](http://www.ortenaukreis.de) bekannt gegeben werden.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren vom Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht beim Landratsamt Ortenaukreis als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können; diese werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die

Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Landratsamtes Ortenaukreis (unter anderem mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link <https://www.ortenaukreis.de/Quicknavigation/Datenschutz>.

Offenburg, den 13. Juli 2023

Landratsamt Ortenaukreis  
Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Badstraße 20  
77652 Offenburg